

**Vorlagenummer:** 2025/389  
**Vorlageart:** Beschlussvorlage  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

## Fortführung der Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Staatsangehörigkeitsgesetz

**Federführung:** Verwaltungsleitung  
**Produkte:** 122-000 Allg. Ordnungsaufgaben, Melde- u. Personenstandswesen

### Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Kreisausschuss (Beratung)	08.12.2025	N
Kreistag (Entscheidung)	10.12.2025	Ö

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechend geänderte Zweckvereinbarung mit der Hansestadt Lüneburg abzuschließen.

### Sachverhalt:

Im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit wurde zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg im November 2016 die Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Staatsangehörigkeitsgesetz unterzeichnet (siehe VO/2016/232).

Nachdem die Hansestadt Lüneburg die Zweckvereinbarung vorsorglich zum Ende des Jahres 2025 gekündigt hat nahmen die Vertragsparteien Gespräche über eine Fortsetzung der Zweckvereinbarung über den 31.12.2025 hinaus auf.

Im Ergebnis verständigten sich die Vertragsparteien auf folgende Änderungen:

- Für die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausländerbehörde wird die Arbeitsplatzpauschale auf 13.645 Euro pro Arbeitsplatz angehoben (bisher 8.500 Euro)
- Auf die Personalkosten werden 20% Overhead-Kosten berechnet (bisher Personalkosten des Rechtsamts für eine E-13 Stelle) – aktuelle Fallquote: 48% beim Landkreis, 52% bei der Hansestadt
- Das Personal wird künftig bei der Hansestadt als Dienstherrin gebündelt (bisher werden zwei Stellen des Landkreises beigestellt, Nachbesetzungen erfolgen dann über die Hansestadt)
- Die Kündigungsfrist wird angepasst auf 6 Monate zum Jahresende mit Wirkung zum darauffolgenden Jahr (mindestens 18 Monate).

Die Änderungen sollen um 01.01.2026 in Kraft treten. Im Übrigen wird auf die bisherige Zweckvereinbarung (VO/2016/232) verwiesen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

- a) für die Umsetzung der Maßnahmen: \_\_\_\_\_ €
- b) an Folgekosten: \_\_\_\_\_ €

- c) Haushaltsrechtlich gesichert:

- im Haushaltsplan veranschlagt
- durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe
- durch Mittelverschiebung im Budget

Begründung:

- Sonstiges:

- d) mögliche Einnahmen:

wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

- ja
- nein
- klärungsbedürftig

**Klimacheck:**

Was für eine Klimawirkung hat das Vorhaben?

- stark positive Klimawirkung
- positive Klimawirkung
- keine oder geringe Klimawirkung
- negative Klimawirkung
- stark negative Klimawirkung

Ergebnis des KlimaChecks (in Tabellenform) einfügen:

**Anlage/n**

1 - Entwurf Zweckvereinbarung ABH (öffentlich)



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

**Zweckvereinbarung**  
**über die Übertragung der Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz**  
**und dem Staatsangehörigkeitsgesetz**

zwischen

**dem Landkreis Lüneburg**

**Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg**

**– vertreten durch den Landrat –**

**im Folgenden Landkreis genannt,**

und

**der Hansestadt Lüneburg**

**Am Ochsenmarkt, 21335 Lüneburg**

**- vertreten durch die Oberbürgermeisterin -**

**im Folgenden Hansestadt genannt,**

wird gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**Präambel**

Der Landkreis und die Hansestadt arbeiten in vielfältiger Weise zusammen. Die Zusammenlegung der jeweiligen Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörden hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und soll fortgesetzt werden. Die Vorteile der Kooperation liegen in einer Qualitätssteigerung der kommunalen Dienstleistungen bei gleichzeitiger Erhöhung der Effizienz beim Personaleinsatz durch Bündelung der Aufgaben.

**§ 1**  
**Aufgabenwahrnehmung**

Der Landkreis überträgt die Aufgaben nach § 71 Absatz 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG), dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) sowie für Einbürgerungen nach sonstigen Rechtsvorschriften - jeweils in der gültigen Fassung - in Verbindung mit § 1 und § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten für Aufgaben auf den Gebieten des Ausländerrechts und des Staatsangehörigkeitsrechts sowie nach dem Bundesvertriebenengesetz und dem Stasi-Unterlagen-Gesetz (ZustVO-ASVS) - in der zum Vertragsschluss geltenden Fassung - für seinen Zuständigkeitsbereich auf die Hansestadt, die diese uneingeschränkt zur alleinigen Erfüllung übernimmt.

## § 2 Personal

(1) Der Personalbedarf für die nach § 1 dieser Vereinbarung zu erledigenden Aufgaben wird nach einem Schlüssel von 750 Fällen pro Vollzeitäquivalent bezogen auf die tatsächlichen Ausländerzahlen zuzüglich 4 Vollzeitstellen für Einbürgerungen sowie einer Sachgebietsleitung vereinbart. § 3 Absatz 3 dieser Vereinbarung findet Anwendung.

(2) Derzeit sind zwei Personen zur Erfüllung der nach § 1 übertragenen Aufgaben vom Landkreis zur Hansestadt abgeordnet. Die Einzelheiten dieser Personalgestellung sind in einem gesonderten Personalgestellungsvertrag geregelt. Diesbezüglich wird vereinbart, dass der Personalgestellungsvertrag vom 17.11.2016/23.11.2016 entgegen des dortigen § 11 Absatz 3 bis zur Beendigung dieser Zweckvereinbarung fortbesteht. Es ist beabsichtigt, zeitnah einvernehmlich etwaige redaktionelle und/oder zweckmäßige Anpassungen vorzunehmen.

(3) Für die Zukunft ist beabsichtigt, dass die Hansestadt für alle Beschäftigten, die zur Erfüllung der nach § 1 übertragenen Aufgaben eingesetzt sind, die alleinige Personalhoheit ausübt. Dem in § 2 Absatz 2 genannten Personal soll daher eine Versetzung zur Hansestadt angeboten werden, sobald die personalwirtschaftlichen und haushaltrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Zukünftige Stellenbesetzungen erfolgen sodann in alleiniger Zuständigkeit der Hansestadt. Bis dahin gelten die Regelungen des o.g. Personalgestellungsvertrags.

(4) Der Landkreis wird unverzüglich durch die Hansestadt in Kenntnis gesetzt, sobald sich Stellenmehrungen oder –minderungen nach dem Schlüssel gemäß Absatz 1 abzeichnen.

## § 3 Kostenregelung

(1) Die tatsächlichen Kosten des Personals gemäß § 2 dieser Vereinbarung sind von den Vertragsparteien nach ihrem Anteil am Gesamtumfang der Aufgaben, den sie nach den ohne diese Vereinbarung bestehenden Zuständigkeiten jeweils zu erfüllen hätten, zu tragen. Als Grundlage dienen die tatsächlich besetzten Stellen nach dem auf § 2 Absatz 1 basierenden Stellenbewirtschaftungsplan der Hansestadt sowie die tatsächlich besetzten Stellen des vom Landkreis abgeordneten Personals gemäß § 2 Absatz 2. Die Quoten nach Satz 1 errechnen sich aus dem Verhältnis der Ausländerzahlen der Hansestadt und des Landkreises (ohne Hansestadt) zur Gesamtausländerzahl im Landkreis. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Bearbeitung ausländerrechtlicher Angelegenheiten Asylsuchender wesentlich zeitaufwendiger ist als die Bearbeitung ausländerrechtlicher Angelegenheiten der übrigen Ausländer, werden die Ausländerzahlen fiktiv erhöht, indem die Zahl der Asylsuchenden multipliziert mit dem Faktor 2 zusätzlich zu den Ausländerzahlen addiert wird. Die Quoten werden kaufmännisch auf ganze Prozentzahlen gerundet.

(2) Die Berechnung der Quote erfolgt entsprechend des nachstehenden Rechenbeispiels, dem die Ausländerzahlen aus 2024 zugrunde gelegt wurden:

	Landkreis Lüneburg	Hansestadt Lüneburg
Ausländer	7.363	9.957
davon Asylsuchende	1.308	853
Fiktive Erhöhung für Asylsuchende:	$7.363 + (2 \times 1.308) =$ 9.979 Ausländer (fiktiv)	$9.957 + (2 \times 853) =$ 11.663 Ausländer (fiktiv)
Insgesamt:	21.642 Ausländer (fiktiv)	
Kostenquote:	9.979 / 21.642 = 46,11 % (gerundet 46 %)	11.663 / 21.642 = 53,89 % (gerundet 54 %)

(3) Maßgeblich sind die Ausländerzahlen aus dem Ausländerzentralregister (AZR) zum Stichtag 30.06. eines jeden Jahres.

(4) Der Landkreis leistet ferner eine Overheadpauschale von 20% der auf Grundlage des § 3 Absatz 1 Satz 2 tatsächlich in der Ausländerbehörde anfallenden Personalkosten. Diese Pauschale beinhaltet personelle Dienstleistungen des Rechtsamts, der Gebäudewirtschaft, des Internen Services, der Stadtkasse, der Kämmerei, des Personalbereichs, der IT, der Bereichsleitung 33, der Fachbereichsleitung 3a, der Dezernatsleitung III und der Stabsstelle 03.

(5) Der vom Landkreis zu leistende Anteil an den Kosten gemäß § 3 Absätze 1 und 4 reduziert sich um die von ihm bereits für das gemäß § 2 Absatz 2 abgeordnete Personal erbrachten tatsächlichen Personalkosten.

(6) Der Landkreis zahlt an die Hansestadt zum 01.07. eines Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe des Vorjahresanteils der Kosten gemäß § 3 Absätze 1 und 4. Für 2026 erfolgt dies auf Basis der bis zum 31.12.2025 geltenden Zweckvereinbarung. Eine Spitzabrechnung dieser Kosten erfolgt durch die Hansestadt jeweils nach Jahresablauf. Die Differenz zur Abschlagszahlung ist innerhalb von drei Monaten nach Erstellung der Abrechnung von der jeweiligen Vertragspartei auszugleichen.

(7) Der Sachaufwand wird mit dem Landkreis nach der in § 3 Absatz 1 Satz 3 und 4 definierten Quote wie folgt abgerechnet:

- Arbeitsplatzpauschale i. H. v. 13.645 € pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter
- die tatsächlichen Auslagen für die Bundesdruckerei, Reisekosten für Ausländer, Dolmetscher und Übersetzungskosten

(8) Die Gebühreneinnahmen werden ebenfalls nach der nach § 3 Absatz 1 Satz 3 und 4 definierten Quote ermittelt und vom Sachaufwand in Abzug gebracht, so dass dem Landkreis nur der Differenzbetrag in Rechnung gestellt wird.

(9) Die Abrechnung der Sachkosten erfolgt durch die Hansestadt jeweils nach Jahresablauf. Die Sachkostenerstattung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Erstellung der Abrechnung.

## § 4

### Überprüfung der Vereinbarung

Die Vertragsparteien werden jeweils nach Ablauf von zwei Jahren eine generelle Überprüfung dieser Zweckvereinbarung, insbesondere hinsichtlich der Kosten nach § 3 Absätze 4 und 7, vornehmen und diese ggf. einvernehmlich anpassen. Wird kein Einvernehmen hergestellt, richten sich die

Möglichkeiten einer Vertragsanpassung nach § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). § 5 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

## § 5 Auflösung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Auflösung erfolgt

1. durch übereinstimmende Willenserklärung der Vertragsparteien (Aufhebungsvereinbarung) oder
2. durch Kündigung einer Vertragspartei.

(2) Eine Aufhebungsvereinbarung gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. In dieser Vereinbarung ist der Zeitpunkt der Auflösung zu regeln. Es können von den Absätzen 4 und 5 abweichende Regelungen vereinbart werden.

(3) Eine Kündigung gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 dieser Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei der jeweils anderen Vertragspartei maßgebend.

(4) Für den Fall der Auflösung der Zweckvereinbarung nimmt der Landkreis das von ihm an die Hansestadt abgeordnete Personal wieder zurück. Der Landkreis verpflichtet sich, die Personalkosten gemäß § 3 Absatz 1 für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Auflösung weiter zu tragen. Dies gilt jedoch nur, sofern er Personal nicht im Umfang seiner Quote nach § 2 Abs. 1 übernimmt und soweit sich auch keine andere Verwendung bei der Hansestadt ergibt. Maßgeblich ist die bestehende Quote zum Zeitpunkt der Auflösung.

(5) Zum Zeitpunkt der Auflösung anhängige Klageverfahren führt die Hansestadt bis zum rechtskräftigen Abschluss fort.

## § 6 Schriftform und salvatorische Klausel

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Lüneburg, den

Lüneburg, den

---

Jens Böther  
Landrat

---

Claudia Kalisch  
Oberbürgermeisterin